

**Allgemeinen Haftungsbeschränkungen und  
Haftungsausschlüsse für Förderabwicklungen (AHHF)  
der GreenSky Energy GmbH**

Ausgabe 1, Stand April 2026

**1. Geltung der AHHF**

- 1.1. Diese Allgemeinen Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse für Förderabwicklungen („AHHF“) gelten jedenfalls dann, wenn ihre Geltung zwischen dem Kunden und der GreenSky Energy GmbH in einer Vollmachtserklärung, Vereinbarung oder sonstigen schriftlichen Erklärung ausdrücklich vereinbart oder auf sie verwiesen wurde.
- 1.2. Darüber hinaus gelten diese Allgemeinen Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse für Förderabwicklungen („AHHF“) für sämtliche Unterstützungsleistungen der GreenSky Energy GmbH (im Folgenden kurz: „GSE“ bzw „AN“ oder „Auftragnehmer“) im Zusammenhang mit der (organisatorischen) Abwicklung von Förderanträgen, insbesondere im Zusammenhang mit dem EAG-Investitionszuschuss für Photovoltaikanlagen und Stromspeicher, sofern der Kunde zuvor die Möglichkeit hatte, von deren Inhalt Kenntnis zu nehmen.
- 1.3. Diese AHHF ergänzen die Bestimmungen der „Vollmachtserklärung zur Beantragung der Förderung“. Im Falle von Widersprüchen oder Abweichungen zwischen diesen AHHF und der jeweiligen Vollmachtserklärung haben die Bestimmungen der Vollmachtserklärung Vorrang.

**2. Umfang der Unterstützungsleistung**

- 2.1. Die GreenSky Energy GmbH erbringt im Rahmen der freiwilligen Unterstützung bei der Förderabwicklung ausschließlich organisatorische Unterstützungsleistungen. Diese umfassen zumutbares Bemühen um die Zusammenstellung der Unterlagen und die Übermittlung derselben an die zuständige Förderstelle.
- 2.2. Eine rechtliche, steuerliche, wirtschaftliche oder förderrechtliche Beratung wird nicht geschuldet. Die eigenständige Prüfung sämtlicher Fördervoraussetzungen sowie der persönlichen Anspruchsberechtigung verbleibt ausschließlich beim Kunden.
- 2.3. Die Unterstützung bei der Förderabwicklung erfolgt ausschließlich als unverbindliche Nebenleistung zur Errichtung der Photovoltaikanlage. Ein Anspruch auf Durchführung der Förderabwicklung besteht nicht.
- 2.4. Sofern im Einzelfall, aus welchem Grund auch immer, überhaupt eine Verpflichtung der GreenSky Energy GmbH zur Mitwirkung an der Förderabwicklung angenommen werden kann, beschränkt sich diese ausschließlich auf ein nach den betrieblichen Möglichkeiten zumutbares Bemühen zur fristgerechten Übermittlung des Förderantrags innerhalb des jeweils geltenden Fördercalls bei der zuständigen Förderstelle. Wobei „fristgerechte Übermittlung“, die Übermittlung innerhalb des jeweils offenen Fördercalls bedeutet und „ein nach den betrieblichen Möglichkeiten zumutbares Bemühen“ ausschließlich ein im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb unter Berücksichtigung der personellen, zeitlichen, technischen und organisatorischen Möglichkeiten der GreenSky Energy GmbH vertretbares Tätigwerden, ohne Verpflichtung zur Priorisierung, besonderen Prüfung, laufenden Überwachung oder Sicherstellung eines bestimmten Ergebnisses, bedeutet.

**3. Keine Zusage über Fördergewährung**

- 3.1. Die GreenSky Energy GmbH übernimmt keinerlei Zusicherung oder Gewähr dafür, dass ein Förderantrag bewilligt wird, eine bestimmte Förderhöhe erreicht wird oder eine Auszahlung innerhalb eines bestimmten Zeitraums erfolgt.
- 3.2. Dem Kunden ist bekannt, dass die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung ausschließlich durch die zuständige Förderstelle erfolgt und von gesetzlichen, technischen sowie budgetären Voraussetzungen abhängig ist, auf welche die GreenSky Energy GmbH keinen Einfluss hat.

**4. Ausschluss der Haftung für Drittumstände**

- 4.1. Eine Haftung der GreenSky Energy GmbH für Verzögerungen, Ablehnungen oder sonstige Nachteile, die auf Umstände außerhalb des Einflussbereiches der GreenSky Energy GmbH zurückzuführen sind, ist ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für technische Störungen oder Überlastungen von Förderportalen, Entscheidungen der Förderstellen, Änderungen gesetzlicher

Rahmenbedingungen, Bearbeitungsfehler Dritter oder eine Erschöpfung verfügbarer Fördermittel.

- 4.2. Ebenso wird keine Haftung für Nachteile übernommen, die daraus entstehen, dass Förderbedingungen nachträglich geändert, eingeschränkt oder aufgehoben werden.

**5. Haftungsausschluss und Haftungsbeschränkung**

- 5.1. Die GSE haftet für nachweislich durch ihre Leistungen schuldhaft verursachte direkte Schäden.
- 5.2. **Soweit gesetzlich zulässig, haftet die GreenSky Energy GmbH ausschließlich für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Die Haftung des Auftragnehmers gegenüber dem Kunden und/oder sonstigen Dritten aus jeglichem Rechtsgrund für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen.**
- 5.3. Die Parteien stimmen überein, dass dieser Haftungsausschluss für leicht fahrlässig verursachte Schäden auch für alle nicht kalkulierbaren und/oder nicht vorhersehbaren Schäden und Folgeschäden gelten soll.
- 5.4. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung der GreenSky Energy GmbH für grob fahrlässig verursachte Schäden der Höhe nach mit EUR 1.000,00 pro Schadensfall begrenzt.
- 5.5. Diese Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn eine Schädigung der körperlichen Integrität vorliegt oder sonstige zwingende gesetzliche Gründe für eine Haftung vorliegen.
- 5.6. **Schadenersatzansprüche können nur innerhalb von sechs Monaten, nach dem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden und Schädiger Kenntnis erlangt haben, gerichtlich geltend gemacht werden.**

**6. Entfall der Haftung bei Pflichtverletzung des Kunden**

- 6.1. Verletzt der Kunde seine Mitwirkungs-, Offenlegungs- oder Informationspflichten, entfällt eine Haftung der GreenSky Energy GmbH zur Gänze, sofern der eingetretene Schaden hierauf zumindest teilweise zurückzuführen ist.

**7. Schlussbestimmungen**

- 7.1. Im Zweifel gilt jene Auslegung als vereinbart, welche für die GreenSky Energy GmbH die geringere Verpflichtung oder Haftung begründet.
- 7.2. Es gilt ausschließlich materiell österreichisches Recht. Verweisungen auf ausländisches Recht (Kollisionsnormen) gelten nicht.
- 7.3. Sollten Teile dieser Bestimmungen ungültig sein, so verpflichten sich die Parteien, eine zulässige Regelung zu treffen, die dem ungültigen Teil inhaltlich am nächsten kommt. Die Gültigkeit der übrigen Bestandteile dieses Vertrages bleibt unberührt.